

Erläuternder Bericht

Änderung Verordnung über das Forum Schlossplatz, mit gleichzeitiger Änderung Verordnung über die Benutzung und Vermietung der Waldhäuser Gönhard und Rohr der Ortsbürgergemeinde Aarau

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 8. Juni 2020 für die Anhörung | Erläuterungen |
|--|--|--|
| | Verordnung über das Forum Schlossplatz | |
| | <i>Der Stadtrat beschliesst:</i> | |
| | I. | |
| | Der Erlass SRS 4.7-2 (Verordnung über das Forum Schlossplatz vom 18. Januar 1999) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert: | |
| <p>§ 5</p> <p>¹ Das Forum Schlossplatz wird durch eine Kommission, genannt Beirat, geleitet. Dieser besteht in der Regel aus 5 Personen aus verschiedenen Fachgebieten und wird vom Stadtrat gewählt. Bei Ersatzwahlen hat der Beirat ein Vorschlagsrecht. Mindestens ein Mitglied des Beirates muss Aarauer Ortsbürgerin oder Ortsbürger sein.</p> <p>² Der Beirat konstituiert sich selbst.</p> | <p>¹ Das Forum Schlossplatz wird durch eine Kommission, genannt Beirat, geleitet. Dieser besteht in der Regel aus 5 Personen aus verschiedenen Fachgebieten und wird vom Stadtrat gewählt. Bei Ersatzwahlen hat der Beirat ein Vorschlagsrecht. Mindestens ein Mitglied des Beirates muss Aarauer Ortsbürgerin oder Ortsbürger sein.</p> <p>² Der Beirat konstituiert sich selbst besteht in der Regel aus 5 Personen aus verschiedenen Fachgebieten und wird vom Stadtrat gewählt. Bei Ersatzwahlen hat der Beirat ein Vorschlagsrecht.</p> | <p>Absatz 1 wird in drei Absätze aufgeteilt. Pro Absatz wird grundsätzlich eine Regelung formuliert.</p> |

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 8. Juni 2020 für die Anhörung | Erläuterungen |
|--|---|--|
| <p>³ Die Mitglieder des Beirates beziehen das übliche Sitzungsgeld, wie es für städtische Kommissionen vorgesehen ist.</p> | <p>Die Mitglieder Mindestens ein Mitglied des Beirates beziehen das übliche Sitzungsgeld, wie es für städtische Kommissionen vorgesehen ist <u>muss Aarauer Ortsbürgerin oder Ortsbürger sein.</u></p> <p>⁴ Der Beirat konstituiert sich selbst.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Beirates beziehen das übliche Sitzungsgeld, wie es für städtische Kommissionen vorgesehen ist.</p> | <p>Ehemaliger Absatz 2 wird zu Absatz 4.</p> <p>Ehemaliger Absatz 3 wird zu Absatz 5.</p> |
| <p>§ 6</p> <p>¹ Der Beirat setzt für die operative Leitung des Forums eine Leiterin oder einen Leiter ein, die oder der vom Stadtrat auf Vorschlag des Beirats gewählt wird.</p> | <p>Der Beirat setzt Stadtrat wählt auf Vorschlag des Beirats für die operative Leitung des Forums eine Leiterin oder einen Leiter ein, die oder der vom Stadtrat auf Vorschlag des Beirats gewählt wird.</p> | <p>Aus der neuen Formulierung geht der Ablauf klarer hervor: der Beirat unterbreitet dem Stadtrat einen Vorschlag. Auf dieser Grundlage wählt der Stadtrat eine operative Leiterin oder einen operativen Leiter. Inhaltlich ändert sich nichts (gleiche Kompetenzen wie bisher).</p> |
| <p>§ 8</p> <p>¹ Für den Ausstellungs- und Veranstaltungsbetrieb (Administration, Aufsicht, usw.) kann von der operativen Leitung Personal beigezogen werden, welches rechtlich von der Ortsbürgergemeinde Aarau angestellt wird und in administrativer Hinsicht der Ortsbürgergutsverwaltung untersteht.</p> | <p>¹ Für den Ausstellungs- und Veranstaltungsbetrieb (Administration, Aufsicht, usw.) kann von der operativen Leitung <u>die Leiterin oder der Leiter</u> Personal beigezogen werden, welches rechtlich von der Ortsbürgergemeinde Aarau angestellt wird und in administrativer Hinsicht der Ortsbürgergutsverwaltung untersteht. <u>anstellen.</u></p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter sowie das übrige Personal unterstehen in administrativer Hinsicht der Abteilung Ortsbürgergut und Mietliegenschaften.</p> | <p>Die Anstellungskompetenz liegt bei der Leiterin oder dem Leiter des Forums Schlossplatz.</p> <p>Ursprünglich in Absatz 1 enthalten. Wird als eigenständige Regelung in einem separaten Absatz aufgeführt. Die Abteilungsbezeichnung wird gemäss Zielorganisation angepasst.</p> |

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 8. Juni 2020 für die Anhörung | Erläuterungen |
|--|---|---|
| | <p>³ Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach den Personalerlassen der Stadt Aarau.</p> | <p>Ab 2021 ist die Einwohnergemeinde die Anstellungsinstanz für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Abteilung Ortsbürgergut und Mietliegenschaften (inkl. Forum Schlossplatz). Mit der Überführung der Anstellungsverhältnisse von der Ortsbürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde werden personal- und finanzadministrativen Abläufe vereinfacht. Materiell ergeben sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Änderungen. Die Ortsbürgergemeinde hat bereits die Personalerlasse der Stadt Aarau angewendet und sich der Pensionskasse der Stadt angeschlossen.</p> |
| <p>§ 10</p> <p>¹ Für die Angestellten gilt das Personalreglement für die Stadtverwaltung Aarau.</p> | <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> | <p>Ist neu in § 8 Absatz 3 geregelt.</p> |
| <p>§ 13</p> <p>¹ Das Forum Schlossplatz führt eine eigene Rechnung. Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, ein weiteres Mitglied des Beirates sowie die Leiterin oder der Leiter des Forums. Zahlungsanweisungen müssen jeweils von zwei der Unterschriftsberechtigten unterzeichnet werden.</p> | <p>¹ Das Forum Schlossplatz führt eine eigene Rechnung. Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, ein weiteres Mitglied des Beirates sowie die Leiterin oder der Leiter des Forums. Zahlungsanweisungen müssen jeweils von zwei der Unterschriftsberechtigten unterzeichnet werden.</p> <p>² Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, ein weiteres Mitglied des Beirates sowie die Leiterin oder der Leiter des Forums.</p> <p>³ Zahlungsanweisungen müssen jeweils von zwei der Unterschriftsberechtigten unterzeichnet werden.</p> | <p>Absatz 1 wird in drei Absätze aufgeteilt. Pro Absatz wird grundsätzlich eine Regelung formuliert.</p> |

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 8. Juni 2020 für die Anhörung | Erläuterungen |
|--|--|---|
| <p>§ 18</p> <p>¹ Diese Verordnung wird mit Beschluss vom 14. Dezember 2009 des Stadtrats teilrevidiert. Die Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.</p> | <p>§ 18 Aufgehoben.</p> | <p>Ist mit der Änderungstabelle in der städtischen Rechtssammlung abgedeckt.</p> |
| | <p>II.</p> | |
| | <p>Der Erlass SRS 6.7-8 (Verordnung über die Benutzung und Vermietung der Waldhäuser Gönhard und Rohr der Ortsbürgergemeinde Aarau (WaldhausV) vom 4. Januar 2010) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>§ 3 Vermietungseinschränkungen</p> <p>¹</p> <p>a) Die Benutzungszeit kann von 10.00 Uhr (nach Absprache mit der Hüttenwartin oder dem Hüttenwart auch früher) bis längstens um 02.00 Uhr dauern.</p> <p>b) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 2. Januar erfolgt keine Vermietung.</p> <p>c) Anlässe mit kommerziellen Zwecken sind nicht erwünscht.</p> <p>d) Haben frühere Anlässe der Mieterschaft zu Klagen Anlass gegeben, kann die Ortsbürgergutsverwaltung die Wiedervermietung verweigern.</p> | <p>¹ <u>Es gelten die folgenden Vermietungseinschränkungen:</u>¹</p> <p>d) Haben frühere Anlässe der Mieterschaft zu Klagen Anlass gegeben, kann die <u>Ortsbürgergutsverwaltung zuständige Abteilung</u> die Wiedervermietung verweigern.</p> | <p>Einleitungssatz wird ergänzt.</p> <p>Die Bezeichnung der Abteilung Ortsbürgergutsverwaltung wird auf den 01.01.2021 angepasst. Die offene Formulierung bietet Flexibilität, z.B. bei künftigen Bezeichnungsänderungen.</p> |

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 8. Juni 2020 für die Anhörung | Erläuterungen |
|--|--|--|
| <p>e) Ebenso kann die Ortsbürgergutsverwaltung eine Vermietung für Anlässe mit einem Benutzungszweck ausserhalb der geltenden Werte und Normen verweigern.</p> <p>f) Bei nicht ortsansässiger Mieterschaft erfolgt die Erstvermietung nur mit Hüttenwartin oder Hüttenwart, das heisst, dass die Hüttenwartin oder der Hüttenwart während des Anlasses anwesend sein muss.</p> | <p>e) Ebenso kann die Ortsbürgergutsverwaltung <u>zuständige Abteilung</u> eine Vermietung für Anlässe mit einem Benutzungszweck ausserhalb der geltenden Werte und Normen verweigern.</p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> | <p>vgl. Erläuterung zu § 3 Ziffer d)</p> <p>Entspricht nicht der gängigen Praxis (u.a. aus Kostengründen).</p> |
| <p>§ 4 Grundtaxen</p> <p>1</p> <p>a) Waldhaus Aarau: Fr. 260.– pauschal (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswartinnen oder Hauswarte).</p> <p>b) Waldhaus Rohr: Fr. 180.– pauschal (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswartinnen oder Hauswarte).</p> <p>² In der Grundtaxe inbegriffen sind:</p> <p>a) Holz für Cheminée (die Holzkohle muss von den Benutzerinnen und Benutzern selber mitgebracht werden).</p> <p>b) Stromverbrauch.</p> <p>c) Benutzung der Küche mit den gesamten Einrichtungen.</p> <p>d) Kühlschrank und Geschirr.</p> <p>e) Übernahme und Übergabe des Waldhauses.</p> | <p>¹ <u>Die Grundtaxen betragen:</u>[¶]</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> | <p>Einleitungssatz wird ergänzt.</p> <p>Mit § 4 Abs. 1 lit. c) abgedeckt.</p> |

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 8. Juni 2020 für die Anhörung | Erläuterungen |
|--|--|---|
| <p>3</p> <p>a) Aussenfeuerstelle Waldhaus Aarau: Vorplatz und Aussenfeuerstelle können nicht separat gemietet werden.</p> <p>b) Aussenfeuerstelle Waldhaus Rohr:</p> <p>1. Fr. 80.– pauschal für den Vorplatz, die Aussenfeuerstelle und die WC-Anlage (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswartinnen oder Hauswarte).</p> <p>2. Keine Vergünstigung gemäss § 7.</p> | <p>³ <u>Der Vorplatz und die Aussenfeuerstelle des Waldhauses Aarau können nicht separat gemietet werden.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Taxe für den Vorplatz, die Aussenfeuerstelle und die WC-Anlage (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswartinnen oder Hauswarte) für das Waldhaus Rohr beträgt Fr. 80.– pauschal. Die Vergünstigung gemäss § 7 findet keine Anwendung.</p> | <p>Eigenständige Regelung.</p> <p>wird neu in Absatz 3 geregelt.</p> <p>wird neu in Absatz 4 geregelt.</p> <p>Ehemaliger Absatz 3 lit. b) wird zu Absatz 4.</p> |
| <p>§ 5 Weitere Kosten</p> <p>¹ Pro Benutzung werden der Mieterschaft folgende Aufwendungen in Rechnung gestellt:</p> <p>a) Waldhaus Aarau</p> <p>1. Hüttenwartin oder Hüttenwart gemäss Bestellung.</p> <p>2. Allfällige Materialverluste.</p> <p>3. Gas für Gasgrill.</p> <p>4. Kaffee für die vorhandenen Kaffeemaschinen.</p> | <p>3. Gas für Gasgrill <u>pauschal Fr. 30.–.</u></p> <p>4. <i>Aufgehoben.</i></p> | <p>Pauschalpreis ergänzt.</p> <p>Keine Kaffeemaschine mehr vorhanden.</p> |

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 8. Juni 2020 für die Anhörung | Erläuterungen |
|--|---|---|
| <p>5. Brennholz für die Aussenfeuerstelle.</p> <p>6. Behebung von allfälligen Beschädigungen an Gebäude und Einrichtung.</p> <p>7. Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte für allfällige Nachreinigung.</p> <p>b) Waldhaus Rohr</p> <p>1. Hüttenwartin oder Hüttenwart gemäss Bestellung.</p> <p>2. Allfällige Materialverluste.</p> <p>3. Behebung von allfälligen Beschädigungen an Gebäude und Einrichtung.</p> <p>4. Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte für allfällige Nachreinigung.</p> <p>5. Brennholz für die Aussenfeuerstelle.</p> | <p>5. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>7. Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte für allfällige <u>Allfällige</u> Nachreinigung.</p> <p>4. Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte für allfällige <u>Allfällige</u> Nachreinigung.</p> <p>5. <i>Aufgehoben.</i></p> | <p>Mit der Grundtaxe abgedeckt.</p> <p>Es soll nicht vorgegeben werden, wer allfällige kostenpflichtige Nachreinigungen durchführt.</p> <p>Es soll nicht vorgegeben werden, wer allfällige kostenpflichtige Nachreinigungen durchführt.</p> <p>Mit der Grundtaxe abgedeckt.</p> |
| <p>§ 6 Hüttenwarttarife</p> <p>¹ Die Waldhäuser können mit oder ohne Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte gemietet werden, wobei zu beachten ist, dass bei auswärtiger Mieterschaft (ohne Wohnsitz in Aarau) die Erstvermietung nur mit Hüttenwartin oder Hüttenwart erfolgen kann.</p> <p>² In der Grundtaxe enthalten sind die Instruktion bei der Schlüsselübergabe und der Aufwand bei der Abnahme.</p> <p>³ Separat und aufgrund der Bestellung verrechnet werden:</p> | <p>¹ Die Waldhäuser können mit oder ohne Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte gemietet werden, wobei zu beachten ist, dass bei auswärtiger Mieterschaft (ohne Wohnsitz in Aarau) die Erstvermietung nur mit Hüttenwartin oder Hüttenwart erfolgen kann.</p> | <p>Vgl. Erläuterung zu § 3 Abs. 1 lit. f)</p> |

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 8. Juni 2020 für die Anhörung | Erläuterungen |
|--|---|--|
| <p>a) Hüttenwartin oder Hüttenwart und Hilfsperson</p> <p>1. je Fr. 35.– / Stunde für Arbeiten bis 24.00 Uhr</p> <p>2. je Fr. 45.– / Stunde für Arbeiten nach Mitternacht</p> <p>b) Von der Mieterschaft gewünschte Vorbesichtigungen und allenfalls erforderliche Nachreinigungen nach dem Anlass werden zu den obigen Ansätzen der Mieterschaft in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Die Ansätze der Hüttenwartinnen und Hüttenwarte können ohne Änderung der Verordnung von der Ortsbürgergutsverwaltung den Lohnkosten angepasst werden.</p> | <p>⁴ Die Ansätze der Hüttenwartinnen und Hüttenwarte können ohne Änderung der Verordnung von der Ortsbürgergutsverwaltung <u>zuständigen Abteilung</u> den Lohnkosten angepasst werden.</p> | <p>vgl. Erläuterung zu § 3 lit. d)</p> |
| <p>§ 7 Vergünstigungen</p> <p>¹ Erlass der Grundtaxe zu 50% für:</p> <p>a) Einen Anlass pro Jahr für alle städtischen Vereine (inkl. politische Parteien) und für Organisationen mit wohltätigem oder karitativem Charakter (Pro Infirmis, Verein Insieme, Landeskirchen, etc.).</p> <p>b) Einen Anlass pro Jahr für:</p> <p>1. Abteilungen der Stadtverwaltung.</p> <p>2. Städtische Behörden, Kommissionen und die beiden Forstbetriebskommissionen.</p> <p>3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ortsbürgergutsverwaltung und der beiden Forstbetriebe.</p> | <p>3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ortsbürgergutsverwaltung <u>Stadtverwaltung</u> und der beiden Forstbetriebe <u>des Forstbetriebs</u>.</p> | <p>Die Vergünstigung soll im Sinne der Gleichbehandlung allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt und des Forstbetriebs Region Aarau zustehen.</p> |

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 8. Juni 2020 für die Anhörung | Erläuterungen |
|--|--|--|
| <p>c) Von Lehrpersonen organisierte und betreute Anlässe der Kreisschule Aarau-Buchs sowie weiterer öffentlicher Schulen der Stadt Aarau.</p> | | |
| <p>§ 8 Annulation</p> <p>¹ Bei Annulation nach Versand der schriftlichen Bestätigung resp. des Vertrages durch die Ortsbürgergutsverwaltung wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 70.– in Rechnung gestellt.</p> <p>² Bei Annulation einer definitiven Buchung weniger als 30 Tage vor dem Anlass wird die gesamte Grundtaxe fällig und in Rechnung gestellt.</p> | <p>¹ Bei Annulation nach Versand der schriftlichen Bestätigung resp. des Vertrages durch weniger als 30 Tage vor dem Anlass ist die Ortsbürgergutsverwaltung wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 70.– in Rechnung gestellt<u>gesamte Grundtaxe geschuldet.</u></p> <p>² Bei Annulation einer definitiven Buchung weniger als 30 Tage und mehr vor dem Anlass wird die gesamte Grundtaxe fällig und in Rechnung gestellt<u>ist eine Umtriebsentschädigung von Fr. 70.- geschuldet.</u></p> | <p>Die Reihenfolge der beiden Absätze wird im Sinne eines intuitiven Leseflusses getauscht.</p> <p>Die Form der Bestätigung soll nicht eingeschränkt werden (auch elektronisch möglich).</p> |
| <p>§ 9 Ortsbürgergutsverwaltung</p> <p>¹ Die Vermietungsadministration erfolgt durch die Ortsbürgergutsverwaltung. Gesuche können mündlich oder schriftlich eingereicht werden.</p> <p>² Die Ortsbürgergutsverwaltung prüft die eingehenden Gesuche, stellt die schriftlichen Bewilligungen aus und informiert die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte, die Stadtpolizei und die Forstbetriebe (zur Information betr. die Fahrbewilligungen auf den Waldstrassen) über die bewilligten Anlässe.</p> <p>³ Die Benutzung setzt den Abschluss eines schriftlichen Vertrages voraus.</p> | <p>§ 9 Ortsbürgergutsverwaltung<u>Vermietungsadministration</u></p> <p>¹ Die Vermietungsadministration erfolgt durch die Ortsbürgergutsverwaltung. Gesuche können mündlich oder schriftlich eingereicht werden.<u>zuständige Abteilung.</u></p> <p>² Die Ortsbürgergutsverwaltung zuständige Abteilung prüft die eingehenden Gesuche, stellt die schriftlichen Bewilligungen aus und informiert die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte, die Stadtpolizei und die Forstbetriebe<u>den Forstbetrieb</u> (zur Information betr. die Fahrbewilligungen auf den Waldstrassen) über die bewilligten Anlässe.</p> <p>³ Die Benutzung setzt den Abschluss eines schriftlichen Vertrages voraus.</p> | <p>Überschrift wird auf den Inhalt des Paragraphen angepasst.</p> <p>Betreffend die Bezeichnung der Abteilung vgl. Erläuterung zu § 3 lit. d).</p> <p>Die Form der Gesuchseinreichung soll nicht eingeschränkt werden (auch elektronisch möglich).</p> <p>Betreffend die Bezeichnung der Abteilung vgl. Erläuterung zu § 3 lit. d).</p> <p>Neben den Hüttenwartinnen und -warten und der Stadtpolizei wird nur der Forstbetrieb Region Aarau informiert.</p> <p>Die Form des Vertrags soll nicht eingeschränkt werden.</p> |

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 8. Juni 2020 für die Anhörung | Erläuterungen |
|--|---|---|
| <p>⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Ortsbürgergutsverwaltung nach dem Anlass, in der Regel auf der Basis eines von der Mieterschaft unterschriebenen Rapportes.</p> <p>⁵ Die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte werden von der Ortsbürgergemeinde entschädigt. Direkte Entschädigungen von Leistungen an die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte durch die Mieterinnen und Mieter sind nicht gestattet.</p> | <p>⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Ortsbürgergutsverwaltung zuständige Abteilung nach dem Anlass, in der Regel auf der Basis eines von der Mieterschaft unterschriebenen Rapportes.</p> <p>⁵ Die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte werden von der Ortsbürgergemeinde entschädigt. Direkte Entschädigungen von Leistungen an die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte durch die Mieterinnen und Mieter sind nicht gestattet.</p> | <p>vgl. Erläuterung zu § 3 lit. d).</p> <p>Die arbeitsrechtliche Entschädigung der Hüttenwartinnen und Hüttenwarte wird vertraglich geregelt und bildet nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung.</p> |
| <p>§ 10 Hüttenwartinnen und Hüttenwarte</p> <p>¹ Die Waldhäuser werden durch die Hüttenwartin oder den Hüttenwart an die Benutzerinnen und Benutzer übergeben. Die Bekanntgabe der Adresse und Telefonnummer der zuständigen Hüttenwartin oder des zuständigen Hüttenwartes erfolgt mit der Zustellung des Mietvertrages.</p> <p>² Bei der Miete ohne Hüttenwartin oder ohne Hüttenwart übergibt die Hüttenwartin oder der Hüttenwart das Waldhaus lediglich und übernimmt es am folgenden Tag spätestens wieder um 10.00 Uhr. Das Waldhaus sowie der Vorplatz sind durch die Mieterin oder den Mieter aufgeräumt und in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Hüttenwartin oder der Hüttenwart ist befugt, bei ungenügender Reinigung durch die Benutzerinnen und Benutzer, das Waldhaus auf deren Kosten zu reinigen. Die Verrechnung erfolgt gemäss Taxordnung.</p> | <p>¹ Die Waldhäuser werden durch die Hüttenwartin oder den Hüttenwart an die Benutzerinnen und Benutzer übergeben. Die Bekanntgabe der Adresse und Telefonnummer der zuständigen Hüttenwartin oder des zuständigen Hüttenwartes erfolgt mit der Zustellung des Mietvertrages.</p> | <p>In welcher Form die Kontaktaufnahme mit den Hauswartinnen oder Hauswarte erfolgt, ist Teil des operativen Vermietungsprozesses und soll nicht in der Verordnung geregelt werden. Zudem soll die Bekanntgabe von Adresse und Telefonnummer nicht vorgegeben werden (Schutz der Privatsphäre).</p> |

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 8. Juni 2020 für die Anhörung | Erläuterungen |
|---|--|---------------|
| <p>³ Ist die Hüttenwartin oder der Hüttenwart anwesend, hilft diese oder dieser bei der Zubereitung der Speisen in der Küche oder am Cheminée, den Vorbereitungs-, Aufräum- und Küchenarbeiten sowie bei der Schlussreinigung. Die Hüttenwartin oder der Hüttenwart steht auch für Fragen über Vorbereitung und Durchführung des Anlasses zur Verfügung.</p> | | |
| | III. | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | IV. | |
| | Die Änderungen unter Ziff. I und Ziff. II treten am 1. Januar 2021 in Kraft. | |
| | Aarau, xx.xx.2020 Im Namen des Stadtrats Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Daniel Roth | |